



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

32

23.09.2019

INHALTSVERZEICHNIS

71	Stellenausschreibung Der Landkreis Kronach bietet zum 1. September 2020 eine Stelle für die Ausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin (m/w/d).	73	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“ (BBauPI 126); hier: Aufstellungsbeschluss
72	Feiertagsrecht Schutz des 3. Oktober als „Tag der deutschen Einheit“	74	Stadt Kronach Satzung über eine Veränderungssperre

SG 10

71

Stellenausschreibung Der Landkreis Kronach bietet zum 1. September 2020 eine Stelle für die Ausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin (m/w/d).

Es gehört zu den vielfältigen Aufgaben des Landkreises Kronach, sein ca. 180 km umfassendes Straßennetz stets in einem sicheren Zustand zu halten. Wir suchen daher Interessenten, die sich für den Beruf des Straßenwärters/der Straßenwärterin ausbilden lassen möchten.

Dabei erwerben Sie Kenntnisse und Fertigkeiten

- im Herstellen und Unterhalten aller Teile einer Straße
- im Aufstellen und Warten von Verkehrszeichen und -einrichtungen
- im Pflanzen und Pflegen von Grünanlagen, Bäumen und Sträuchern
- im Räumen und Streuen während des Winterdienstes
- in der Baustellensicherung
- im Umgang und der Wartung moderner Geräte und Maschinen
- im Arbeitsschutz, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes
- im betriebswirtschaftlichen Handeln
- im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken
- im Führen von Fahrzeugen der Klasse CE.

Das bringen Sie mit:

- mindestens einen guten qualifizierenden Hauptschulabschluss
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Arbeit im Freien bei allen Witterungsbedingungen
- gesundheitliche Eignung für diesen Ausbildungsberuf

Das bieten wir:

- eine dreijährige, staatlich anerkannte Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in Vollzeit ab 1. September 2020
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst
- Teamarbeit mit flexiblen Arbeitszeiten
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, sonstige Nachweise) richten Sie bitte bis spätestens **15. Oktober 2019** an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 10, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspekten der Stelle erhalten Sie bei Herrn Dressel (Tel. 09261 678207), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678206) gerne Auskunft. Unsere Hinwei-

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Kronach „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“, Gemarkung Kronach wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Kronach und ist damit deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“: 1883, 1884, 1881, 1816, 1843/5 (Teilfläche) und 2107/2 (Teilfläche).

§ 2

Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Kronach Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

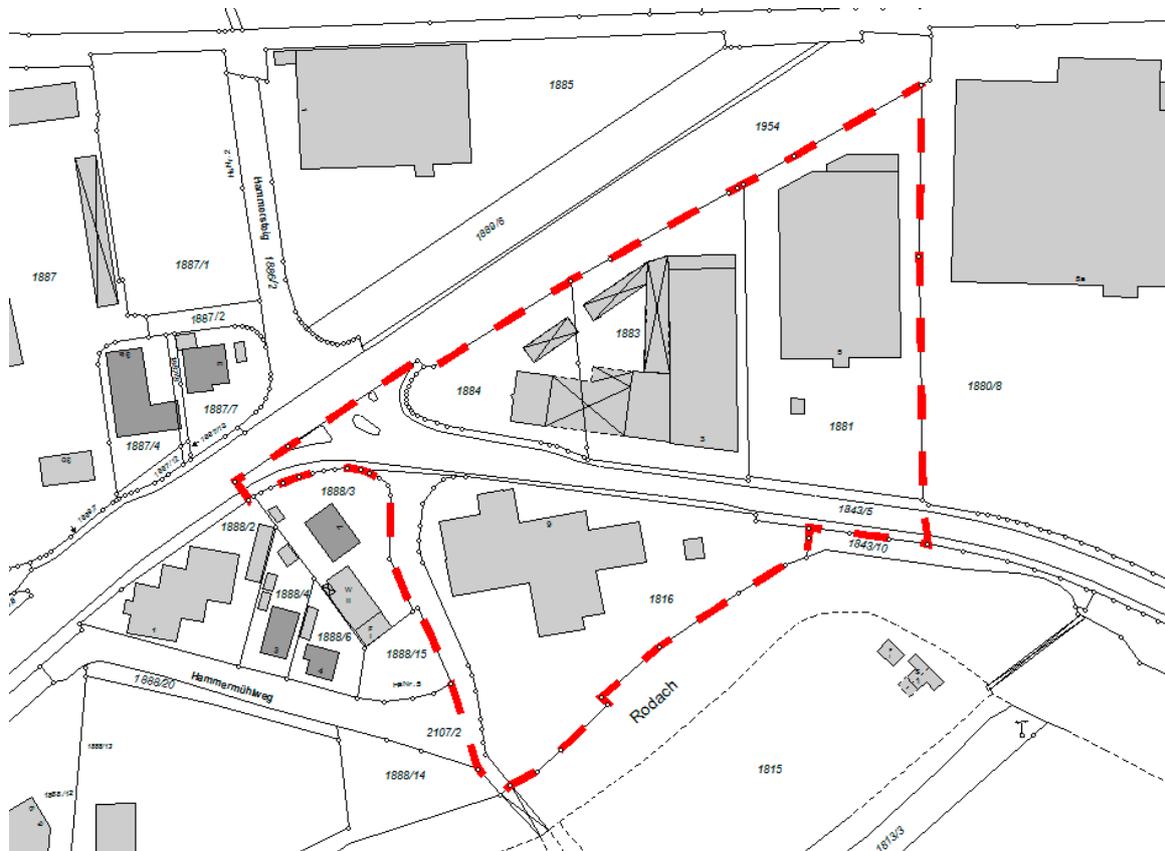
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan für das Gebiet „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“, Gemarkung Kronach in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Kronach, 18.09.2019

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister



Anlage zum Beitrag der Stadt Kronach
Satzung über eine Veränderungssperre

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

